



**Aktenzeichen: Pet 1-19-09-752-029261**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 26.06.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,  
- weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, kleine Solaranlagen (bis 2 kW) nicht als Erzeugereinrichtungen im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu werten, das Anschlussverfahren massiv zu vereinfachen und die Wirtschaftlichkeit von sog. Plug & Play-Photovoltaikanlagen unter 2 kW herzustellen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestags veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 154 Mitzeichnungen und 19 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass die vollständigen Installationspaketpreise kleiner Solaranlagen (sog. Plug & Play-Photovoltaikmodule) bei einer Leistung von ein Kilowatt (kW) heute bei ca. 1.200 Euro lägen und fast auf allen Dächern installiert werden könnten. Die Anlagen deckten einen Teil der Grundlast des Haushalts. Allerdings unterfielen die kleinen Solaranlagen mit bis 2 kW Leistung dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gleich einem Stromerzeuger und Nettoeinspeiser, was zu einem völlig unangemessenen bürokratischen Aufwand führe, der von einem Laien nicht durchgeführt werden könne. Die in Rechnung gestellte Arbeitszeit eines Fachhandwerkers für die Anmeldung der Anlage könne derzeit die Kosten der Installation und sogar der Anlage selbst übersteigen. Aus diesem Grunde solle der Anmeldeformalismus klein gehalten werden. Im Ansatz sinnvolle und wirtschaftliche Plug & Play-Photovoltaikmodule würden nicht installiert, weil sich dies nicht lohne.



Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Ferner hat der Petitionsausschuss in der 20. Wahlperiode gemäß § 109 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eine Stellungnahme des Ausschusses für Klimaschutz und Energie des Deutschen Bundestages zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbaren-Energie-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung (Drucksache 20/8657) eingeholt.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung sowie des Fachausschusses angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Zunächst erläutert der Petitionsausschuss, dass Balkonkraftwerke es ermöglichen, einen Teil des Haushaltsstromverbrauchs kostengünstig selbst zu verbrauchen und bietet damit für viele Bürgerinnen und Bürgern eine niedrigschwellige Möglichkeit, an der Energiewende teilzuhaben. Die Wirtschaftlichkeit ist bereits sehr hoch und die Anlagen amortisieren sich sehr schnell. Dies gilt auch dann, wenn der überschüssige Strom unvergütet eingespeist wird.

Der Petitionsausschuss merkt weiter an, dass mittlerweile Bundestag und Bundesrat Maßnahmen zum beschleunigten Ausbau der Photovoltaik beschlossen haben, die auch auf Balkonkraftwerke Anwendung finden. Mit dieser Gesetzesreform ist u. a. eine vereinfachte Anmeldung im Marktstammdatenregister ermöglicht worden. Eine grundsätzliche Anmeldung im Marktstammdatenregister ist weiterhin notwendig, um zu erfassen und transparent zu machen, wie viele Stromerzeugungsanlagen wo in Deutschland betrieben werden. Für eine Balkonsolaranlage, die von einer Privatperson betrieben wird, entfällt eine separate Anmeldung beim jeweiligen Netzbetreiber.

Neben der vereinfachten Anmeldung im Marktstammdatenregister und dem Wegfall der Anmeldung beim Netzbetreiber sind Verwaltungsvereinfachungen im Bereich des Steuerwesens für Balkonkraftwerke erfolgt. In der Regel fällt bei der Einspeisung von Strom künftig keine Umsatzsteuer mehr an. Etwas anderes gilt lediglich, wenn die Betreiberin oder der Betreiber der Photovoltaikanlage auf die Anwendung der



sogenannten Kleinunternehmerregelung (§ 19 Umsatzsteuergesetz) verzichtet. Der Nullsteuersatz gilt ab dem 1. Januar 2023.

Soweit eine verstärkte Förderung angesprochen wird, wird auf die Förderung vieler Bundesländer und Kommunen für den Kauf von Balkonkraftwerken verwiesen, so dass eine spezielle Förderung auf Bundesebene nicht vorgesehen ist.

Die beschlossene Gesetzesreform sieht auch Änderungen im Wohnungseigentumsgesetz (WEG) sowie im Mietrecht vor. Balkonkraftwerke sollen in den Katalog der sog. privilegierten baulichen Veränderungen in § 20 Absatz 2 WEG aufgenommen werden.

Das hat zur Folge, dass Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer von der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer künftig die Gestattung der Installation eines Balkonkraftwerkes verlangen können („Ob“). Was das „Wie“ der Installation anbelangt, so bleibt es dabei, dass die Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer darüber im Rahmen ordnungsmäßiger Verwaltung zu beschließen haben. Eine vergleichbare Regelung gilt künftig auch im Mietrecht. Balkonkraftwerke sollen in den Katalog der privilegierten baulichen Veränderungen in § 554 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) aufgenommen werden: Mieterinnen und Mieter sollen künftig also vom Vermieter oder von der Vermieterin grundsätzlich verlangen können, dass ihnen die gegebenenfalls notwendige bauliche Veränderung zur Installation des Geräts gestattet wird.

Vor dem Hintergrund der aufgezeigten Verwaltungsvereinfachung im Sinne einer verschlankten Anmeldung im Marktstammdatenregister, der weggefallenen separaten Meldung beim Netzbetreiber sowie der Begünstigung nach dem WEG und mietrechtlichen Vorschriften sieht der Petitionsausschuss wesentliche Teile der Forderung als erfüllt an. Daher vermag er keinen weiteren parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.